



Satzung der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal über die Hausnummerierung

Die Gemeinde Ralbitz-Rosenthal erlässt aufgrund von § 4 und § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Zweck

Hausnummern tragen wesentlich zur Orientierung im Gebiet der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal bei. Sie gewährleisten für Notfälle einen effektiven Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei. Sie erleichtern postalische Zustellungen, den privaten Besuchsverkehr und dienen der Zuordnung eines Gebäudes für Zwecke des Meldewesens.

§ 2 Vergabe

(1) Die Vergabe der Hausnummern ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung und wird entsprechend durch den Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ durchgeführt.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Vergabe oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

§ 3 Grundsätze der Vergabe

(1) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude erhält eine Hausnummer. Mehrere zur gemeinsamen Nutzung bestimmte Gebäude und Baulichkeiten werden zu einem Anwesen zusammengefasst und erhalten eine gemeinsame Hausnummer, auch wenn sie sich auf verschiedenen Grundstücken befinden.

(2) Besitzt ein Gebäude mehrere separate Haupteingänge, so wird an jedem Gebäudeteil eine separate Hausnummer vergeben. Gleiches gilt für selbstständig genutzte Rückgebäude und Seitengebäude.

(3) An unbebauten Grundstücken und Betriebsstätten, in denen keine Arbeitskräfte tätig sind, werden Hausnummern nur vergeben, wenn der Zweck der Hausnummerierung dies erfordert.

§ 4 Form und Sichtbarkeit

(1) Das Hausnummernschild ist so anzubringen, dass es von der Straße aus deutlich sichtbar ist. Die Sicht darf nicht durch Bäume, Sträucher oder auf andere Weise behindert werden.

(2) Jeder Haupteingang im Sinne des § 3 Abs. 2 ist mit der zugewiesenen Hausnummer zu kennzeichnen.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 19 der Polizeiverordnung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“.

§ 5 Kosten

(1) Der Grundstückseigentümer ist zur Beschaffung, Anbringung, Instandhaltung und Erneuerung der Hausnummern- und Hinweisschilder auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt auch, wenn der Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ eine neue Hausnummer zuteilt.

(2) Ist ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, so treffen diese Verpflichtungen an seiner Stelle den Erbbauberechtigten oder den Nießbraucher.

(3) Die Zuteilung einer Hausnummer ist nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ gebührenpflichtig.

§ 6 Handlungen der laufenden Verwaltung

Der Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ kann zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Satzung Verwaltungsakte, welche zu den Handlungen der laufenden Verwaltung zählen, für den Einzelfall erlassen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ralbitz-Rosenthal, den 23.02.2018


Rietscher
Bürgermeister

Hinweis auf Fristen zur Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

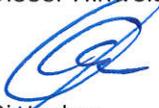
- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;*

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.



Rietscher
Bürgermeister